

„Genossenschaftsverträgliche Individualisierung der Rücklagen?“

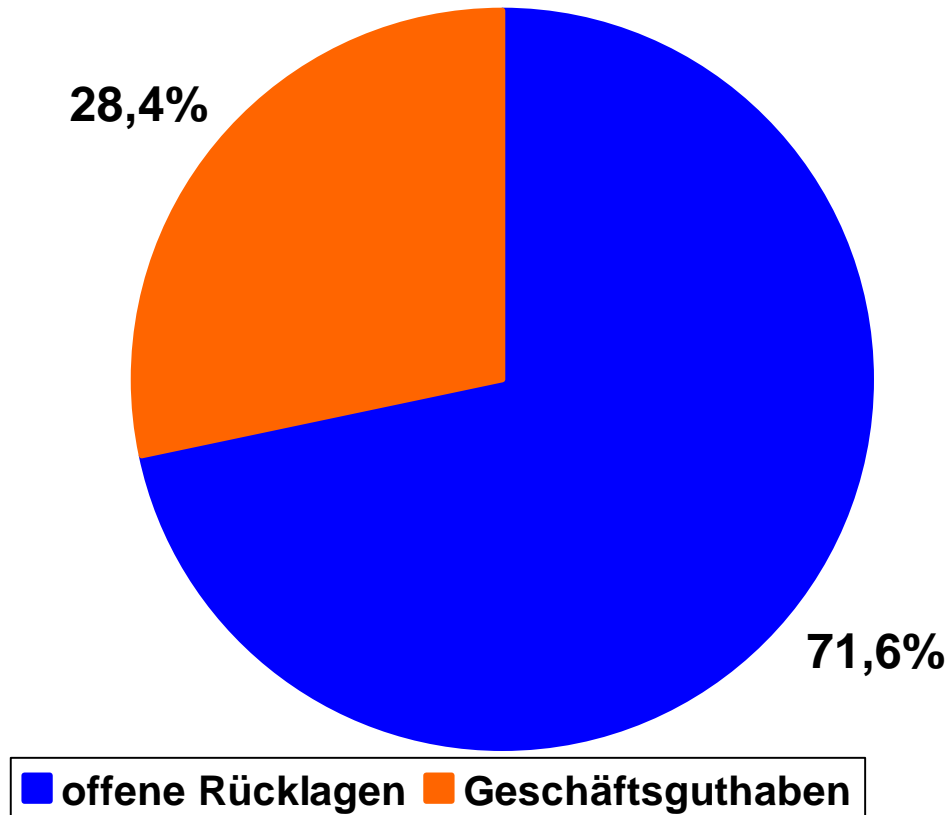
Köln, 08.10.08

Holger Blisse
Institut für Genossenschaftswesen
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen	u. a. Eigenkapital: Gezeichnetes Kapital (Geschäftsguthaben) Ergebnisrücklagen (offene Rücklagen) - gesetzliche Rücklage - andere Ergebnisrücklagen	Variables Kapital Festes Kapital

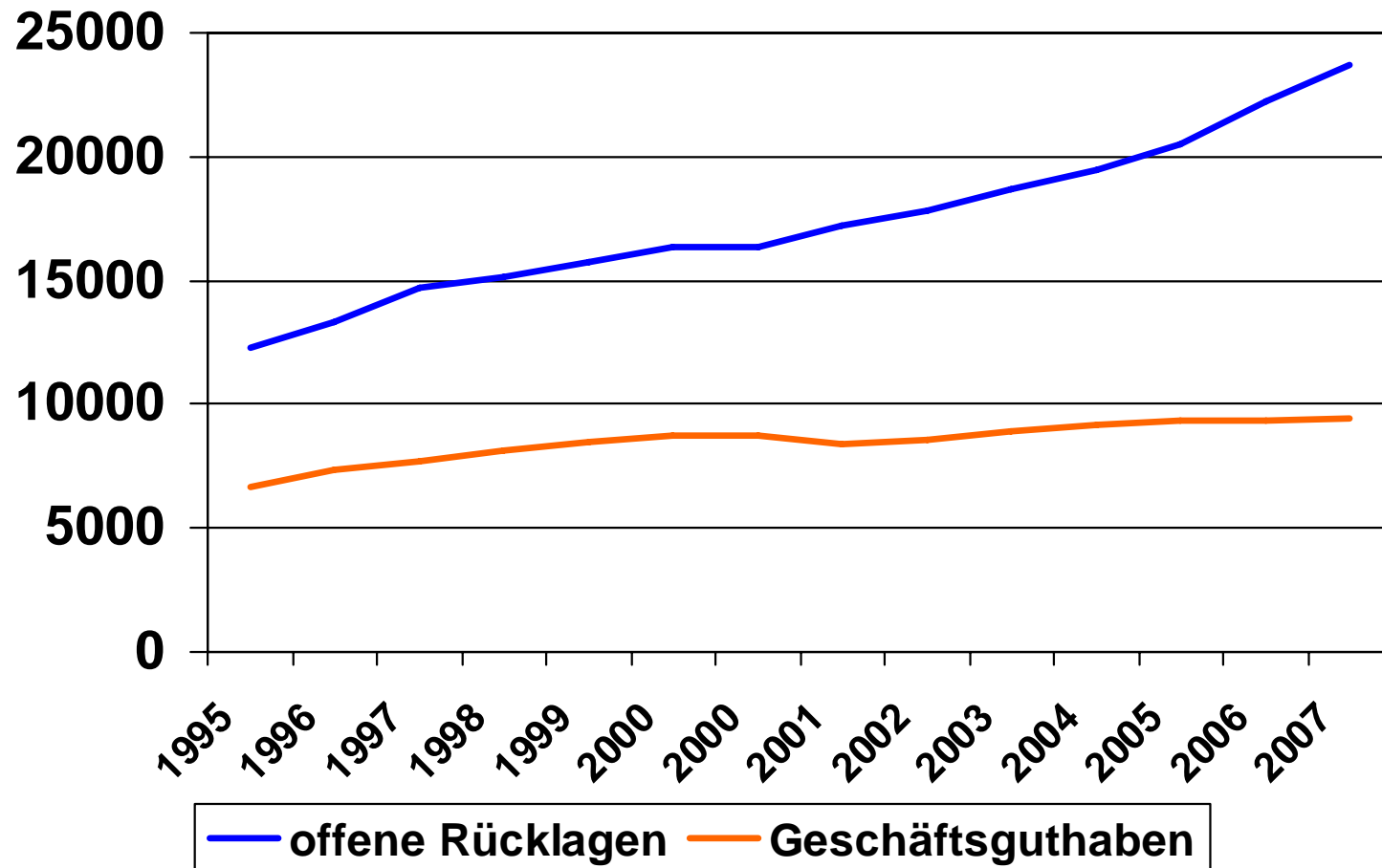
Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals der deutschen Kreditgenossenschaften (2007)



Als „noch genossenschaftskonform“ gelten 66,7% (Grosskopf, Münkner, Ringle (1998): S. 5).

Quelle: Jahresbericht des BVR 2007.

Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals der deutschen Kreditgenossenschaften (in Mio. Euro)



Quelle: Jahresberichte des BVR.

Auseinandersetzung

Grundsätzlich gilt heute (§ 73 Abs. 2 GenG):

„Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 8a Abs. 2 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuführen. **Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied** vorbehaltlich des Absatzes 3 **keinen Anspruch.**“

Keine Beteiligung der Mitglieder am Vermögen(szuwachs)/an den Rücklagen der Genossenschaften.

Historisch: Auseinandersetzung

Beispiel: Vorschuss-Verein zu Lübben (1862).

- Anspruch der Erben verstorbener Mitglieder
- bereits gebuchtes Guthaben und
- Abfindung für alle seine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen: 90 % des auf das Mitglied (nach Gewinnanteilen berechnet) entfallenden Anteils am Reservefonds (§ 3 der Statuten des Vorschuss-Vereins zu Lübben 1862, S. 5).

Diese bei Kreditgenossenschaften gängige Praxis sollte mit vom neuen Genossenschaftsgesetz (GenG) erfasst sein.

Erste gesetzliche Regelung

- § 38 Abs. 2 GenG 1867 (ähnlich § 39 Abs. 2 GenG 1868):

„**Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt**, haben sie [die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter sowie die Erben verstorbener Genossenschafter (Abs. 1)] **an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch**, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.“

Statutarisch gestaltbarer weitreichender Beteiligungsspielraum.

Gesetzliche Änderung

- § 71 Abs. 2 GenG 1889, § 73 Abs. 2 GenG 1898:

„Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; **an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.**“

Dennoch Beispiele aus der Praxis:

- Vorschuss-Verein zu Lübben hat Beteiligung fortgeführt, aber zusätzlichen Fonds dafür eingerichtet.
- Clausthal-Zellerfelder Konsum-Verein hat Jahresprämienfonds eingerichtet.

Fortbestand eines Beteiligungsspielraumes.

Gesetzliche Ergänzung: Beteiligungsfonds

- § 73 Abs. 3 GenG 1974:

„Das Statut kann Genossen, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils **an einem zu diesem Zweck zu bildenden anderen Reservefonds** einräumen.“

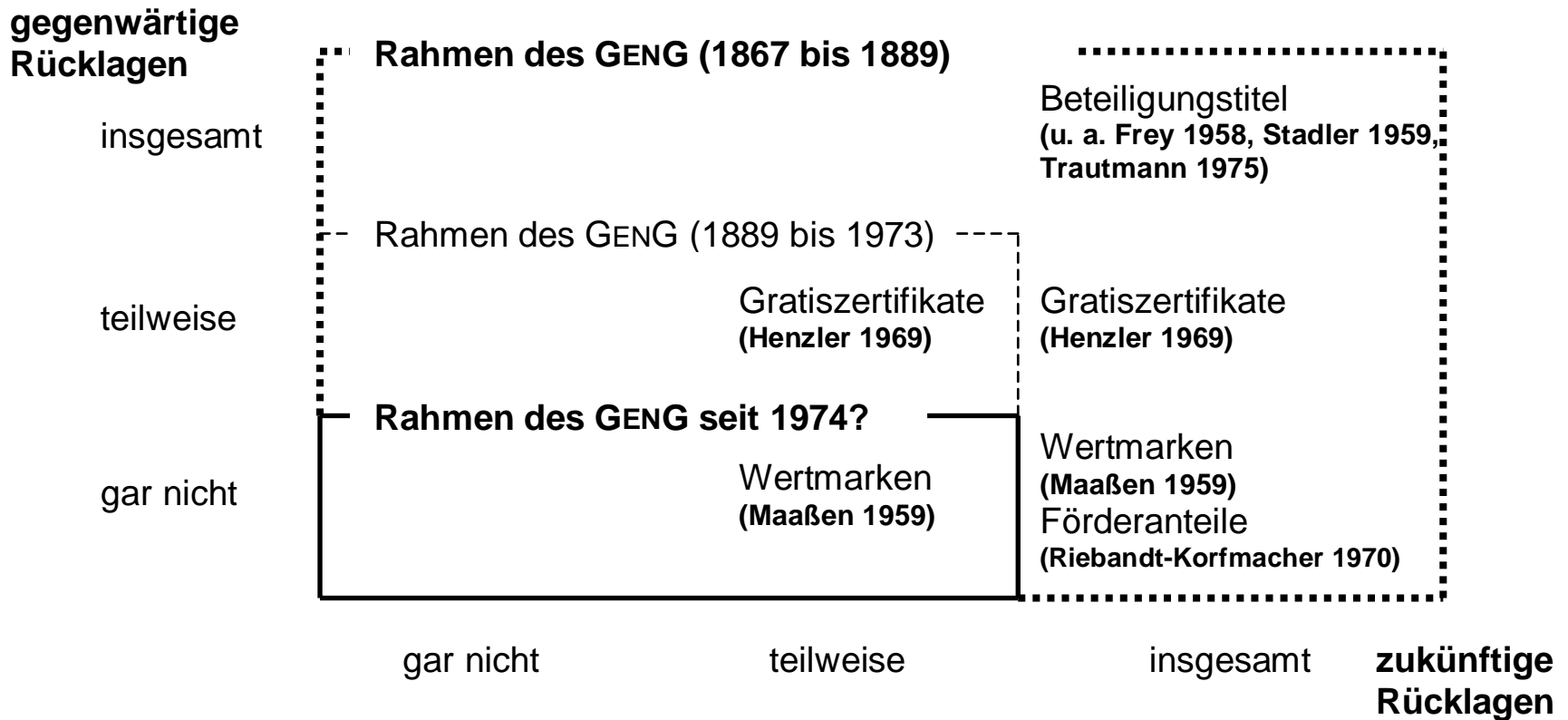
- § 73 Abs. 3 GenG 1985 und heute:

„Das Statut kann Genossen, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall des Ausscheidens einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck **aus dem Jahresüberschuß zu bildenden Ergebnisrücklage** einräumen.“

Im heutigen Wortlaut: „Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnisrücklage einräumen.“

Auf den Beteiligungsfonds beschränkter Spielraum.

Vermögensrechtlicher Spielraum des GenG und Vorschläge zum GenG



Heutige Beispiele I

Produktivgenossenschaften (Mustersatzung):

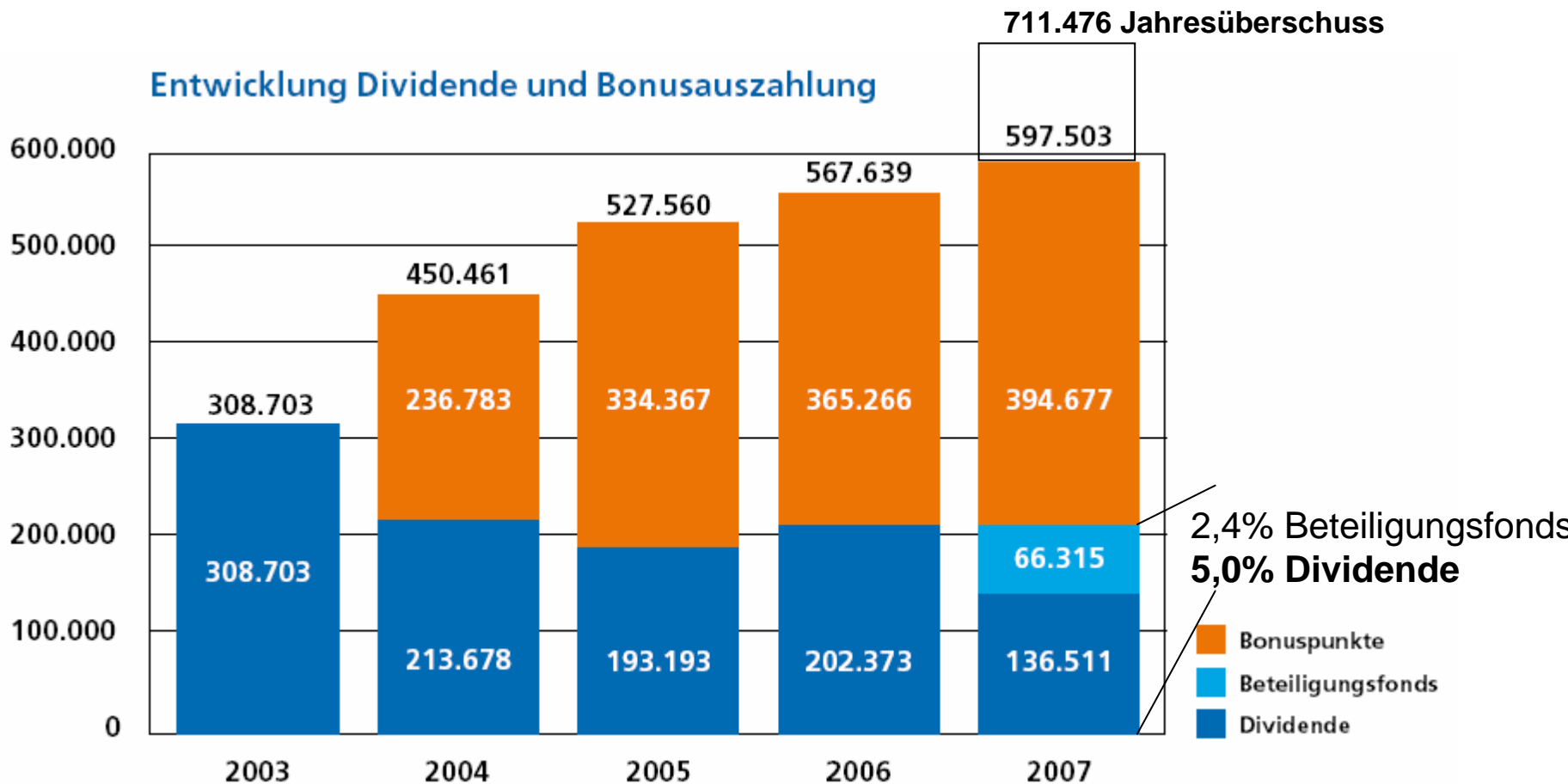
- Bis zu 10% des Jahresüberschusses für den Beteiligungsfonds,
- gesetzlichen Rücklage und Verzinsung/Dividende sind vorrangig,
- fällige Pflichtanteile voll eingezahlt,
- Mitgliedschaft besteht mindestens fünf Jahre seit Bildung des Beteiligungsfonds,
- Teilanspruch bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile, sofern diese mindestens fünf Jahre gehalten wurden,
- kein Anspruch bei Übertragung des Geschäftsguthabens,
- Zuteilung nach der Höhe des Geschäftsguthabens des Mitgliedes am Ende des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

Heutige Beispiele II

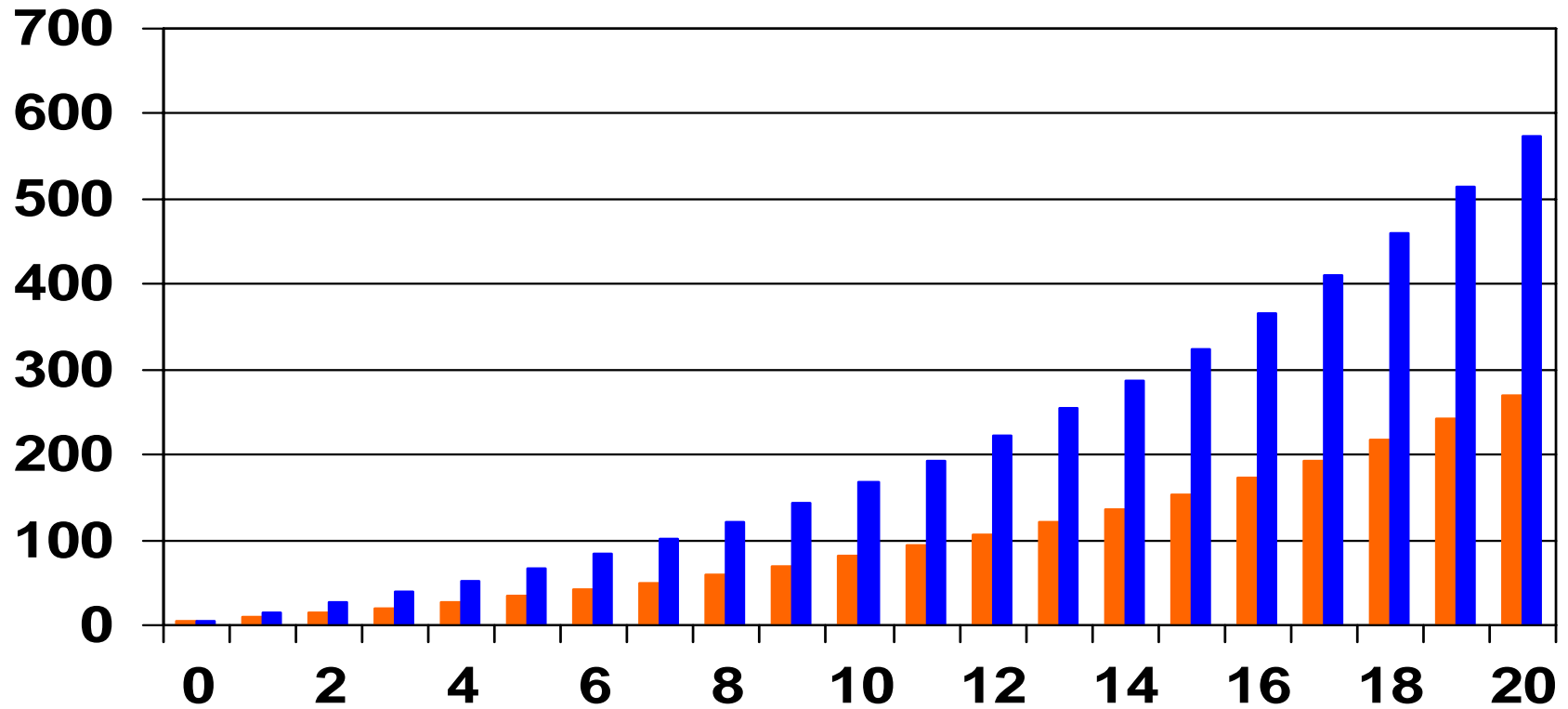
Kreditgenossenschaften: VR Bank Kitzingen (2007):

- Bis zu 20 % des Jahresüberschusses für den Beteiligungsfonds,
- Beteiligungsfonds besteht mindestens fünf Jahre,
- mindestens fünf Jahre Mitgliedschaft und erster Geschäftsanteil voll eingezahlt,
- Anspruch in Höhe des Zuwachses des Fonds während der Mitgliedschaft,
- Berechnung anhand des ersten Geschäftsanteils (also für jedes Mitglied gleich hoch).

VR Bank Kitzingen: Zahlungen an die Mitglieder (in Euro)



VR Bank Kitzingen: Angewachsene Zahlungen (in Euro/Jahr)



■ Heutiges Niveau* ■ 20% des Jahresüberschusses

Durchschnittliches jährliches Wachstum des Jahresüberschusses = 9,5%,
konstante Mitgliederzahl.

* 9,3% des Jahresüberschusses. Quelle: Geschäftsberichte 2003 bis 2007, VR Bank Kitzingen, GuV.

VR Bank Kitzingen: Wiederanlage durch die Bank in einem Produkt des FinanzVerbundes



Durchschnittliche jährliche Rendite = 4%

Euro	nach 20 Jahren	Einzahlungen	Zusätzliche Rendite	Gesamtbetrag
Derzeitiger Umfang	9,3%*JÜ 9,5% p.a. Wachstum	269,38	76,56	345,94
Maximaler Umfang	20%*JÜ 9,5% p.a. Wachstum	572,81	154,44	727,25

Fazit

Hoher Anteil der Rücklagen am Eigenkapital wirft Frage nach der Beteiligung der Mitglieder auf.

- Historisch: weitreichende Beteiligung möglich, mit Fürsorgecharakter (für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes) verbunden,
- Heute: Bildung eines Beteiligungsfonds aus dem Jahresüberschuss, der Anteil eines Mitgliedes wird beim Ausscheiden gezahlt.
- Erste Praxisbeispiele weisen auf heutige Akzeptanz der Regelung trotz des Eigenkapitalabflusses hin.
- Vorsorgelösungen mit einem langen Auszahlungshorizont sind denkbar und könnten auch mit Angeboten aus dem FinanzVerbund kombiniert werden.